



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025
– Auszug aus Drucksache 19/4713 –**

**Frage Nummer 2
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

| | |
|--|---|
| Abgeordneter Jörg Baumann (AfD) | Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind Teile des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalens, die Befugnisse der Polizei bei längerfristigen Observationen betreffen, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weshalb ich die Staatsregierung frage, ob diese Verfassungswidrigkeit auch das Polizeiaufgabengesetz der Bayerischen Polizei betrifft und bis wann das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Änderung vorlegen will? |
|--|---|

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14.11.2024 betrifft (unmittelbar) nur das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und nicht das Bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG).

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) beobachtet – losgelöst vom genannten Verfahren – die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte ständig, prüft mittelbare Auswirkungen auf das landeseigene PAG und stößt ggf. erforderliche Änderungen zu gegebener Zeit im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens an.